Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

62 (5.8.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Mittel-Rheinkreis.

Nro. 62. Mittwoch den 5. August 1835.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 16894. Die Fertigung der Gemeinde-Voranschläge betreffend.

Das Großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 25. d. M. Nro. 6651. verfügt, daß mit Fertigung der Voranschläge pro $18\frac{35}{36}$ da, wo es ohne Nachtheil geschehen kann, einsweilen noch einzuhalten sey, bis das Loos das den Ständen vorgelegten Gesetzesentwurfs über die Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse entschieden seyn werde, wovon sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter, Amtsrevisorate und Gemeinderäthe dieses Kreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Rastatt den 31. Juli 1835.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Nro. 16436. Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise von der ausländischen Marktstätte Basel betreffend.

In Folge Erlasses der Großh. Regierung des Oberrheinkreises vom 13. l. M. Nro. 12815. wird die nachfolgende Bekanntmachung, die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreiße von dem Markt zu Basel betreffend, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die allenfallsigen Einwendungen bei der Großh. Regierung des Oberrheinkreises binnen 3 Monaten anzubringen seien.

Rastatt den 23. Juli 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Bekanntmachung.

Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise der ausländischen Marktstätte Basel betreffend.

Reggs. Nr. 12815. Die nachfolgende, in Gemäßheit des §. 32 des Zehntgesetzes vom 15. Nov. 1833 Rggsbl. Nro. 49. und nach Anleitung der Instructionsverordnung vom 7. März 1834 Rggsbl. Nro. 10. aufgestellte und geprüfte Fruchtpreisliste für die ausländische Marktstation Basel wird mit dem Anhange andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Betheiligten ihre etwaigen Erinnerungen dagegen binnen 3 Monaten dahier anzubringen haben, widrigenfalls sie nicht mehr damit gehört werden würden.

Zu diesem Zwecke ist Jedem, der als Zehntberechtigter, oder als Zehntpflichtiger, oder wegen Zehntlasten bei künftigen, im gütlichen oder gesetzlichen Wege vor sich gehenden Ablösungen betheiligt werden dürfte, gestattet, auf der diesseitigen Registratur die Einsicht der Akten zu fordern.

Freiburg den 13. Juli 1835.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

Beck. vdt. G. Gerhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. Darstellung

der aus den Marktprotokollen des Marktes zu Basel durch Berechnung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getraidegattungen, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahres und der jeweiligen mittlern Marktumsätze, sämmtlich im neuen Maaße. Für die Jahre von 1818 bis 1832.

1.	2.						3.						4.					
Jahrgänge. Vom 1. Novbr. bis 1. März.	Kernen.						Roggen.						Gersten					
	Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
	Mltr.	S	M	B.	fl.	kr.	Mltr.	S	M	B.	fl.	kr.	Mltr.	S	M	B.	fl.	kr.
1818 — 1819	640	7	8	1¼	13	31½	14	1	2	½	8	27¾	12	2	1	6¾	8	1½
1819 — 1820	716	6	6	7¾	10	7¾	7	1	—	6½	5	44¾	15	7	—	1¾	4	24¾
1820 — 1821	732	6	9	3¼	11	21	5	6	—	1¼	5	31¾	20	5	3	½	4	32½
1821 — 1822	702	6	7	9	9	30¼	4	4	—	2	5	7	15	7	—	1¾	4	32½
1822 — 1823	781	9	2	4¾	10	55¾	17	4	—	9¾	6	37¾	7	1	4	5¾	7	1¾
1823 — 1824	791	6	9	3	9	38½	—	—	—	—	—	—	9	2	9	1¾	4	33
1824 — 1825	970	5	2	4	10	52½	—	—	—	—	—	—	8	7	3	6½	4	48¼
1825 — 1826	717	1	4	8¼	9	21	—	—	—	—	—	—	5	3	—	6	4	43¾
1826 — 1827	770	6	3	3¼	10	36	8	8	2	9	5	56¾	—	—	—	—	—	—
1827 — 1828	1373	6	4	5¼	13	16	9	8	8	9½	8	9¾	—	—	—	—	—	—
1828 — 1829	796	8	9	3¼	13	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1829 — 1830	1034	2	9	7	13	13¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1830 — 1831	1116	2	9	1	14	55¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1831 — 1832	974	9	7	3¼	18	19¼	4	8	5	7½	11	29¾	—	—	—	—	—	—
1832 — 1833	764	8	4	6	14	42¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

I. Diese Durchschnittsberechnungen gründen sich auf die, bei der Regierung des Cantons Basel erhobenen, Auszüge aus den Marktprotokollen der Stadt Basel. In diesen Auszügen sind nur die Mittelpreise angegeben, welche aber, nach der Versicherung des, zur Fertigung der Fruchtpreislisten eigends nach Basel abgeordneten, Commissärs — jeweils ganz den Grundsätzen gemäß ausgemittelt worden sind, deren Anwendung die Instructivverordnung vom 7. März 1834 da vorschreibt, wo noch jetzt vollständige Materialien vorliegen.

II. Sämmtliche Fruchtgattungen werden auf dieser Marktstätte „glatt abgestrichen" gemessen.

III. Als Platzgeld, das aber von den Durchschnittspreisen noch nicht abgezogen ist, hat der Verkäufer per Malter neubadischen Maases zu entrichten:

1) unter dem Namen Kornhauskosten:
   a) Hauslohn:
      Von jeder Fruchtgattung in natura . . . . . 9 Becher;
   b) Sackträger- und Ausleerlohn . . . . . 3¾ kr.
2) Thor-, Weg- und Brückengeld:
   a) vom Kernen . . . . . 1¾ kr.
   b) vom Roggen . . . . . 1¼ kr.
   c) von der Gerste . . . . . 1¼ kr.

IV. In den Marktprotokollen sind die Preise der alten und neuen Früchte nicht besonders notirt; nach Angabe der Schätzer soll ein desfallsiger Unterschied aber auch selten statt gefunden haben.

V. Eine Maasveränderung ist in Basel, während der ganzen Durchschnittsperiode, nicht vor sich gegangen, die Verkäufe sind per Sack oder Malter Basler Maases geschehen, und die Preise in Franken, Batzen und Rappen ausgedrückt. Ein solcher Sack ist gleich 911 neubadischen Bechern, und der Schweizerfranken thut in unserm Gelde 40 kr. Auf diese Verhältnisse stützen sich die vorgenommenen Reduktionen.

VI. Die, in einigen Perioden ersichtlichen, Lücken wurden durch ordnungsmäßige Schatzung ergänzt, wie die Darstellung Nr. II. nachweist. Die Darstellung Nr. III. enthält die auf solche Weise vervollständigte Preisliste, und aus jener sub. Nr. IV. kann das Nöthige wegen den Ein- und Ausgangszöllen entnommen werden, deren Abzug erst in der Darstellung Nr. III. bewirkt worden ist.

VII. Der beste Kernen, womit dieser Markt bestellt wird, kömmt aus Württemberg, der beste Waizen aus dem Breisgau und den noch weiter abwärts liegenden Gegenden Badens. Die Gerste, welche hier verkauft wird, ist meistens von der ersten Qualität oder sogenannte „Bierbrauergerste."

Freiburg den 13. Juli 1835.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

Beeck. vdt. G. Gerhard.

II. Darstellung

derjenigen Durchschnittspreise des Fruchtmarktes zu Basel, welche für die nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Fruchtgattungen durch Schätzung ausgemittelt worden sind, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahres, unter Angabe der jeweiligen mittlern Marktumsätze im neuen Maase. Für die Jahre 1818 bis 1832.

1.	2.						3.					
Jahrgänge. Vom 1. November bis 1. März.	Roggen.						Gersten.					
	Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
	Mltr.	Sr.	Msl.	Bech.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	Msl.	Bech.	fl.	kr.
1818 — 1819	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1819 — 1820	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1820 — 1821	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1821 — 1822	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1822 — 1823	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*1823 — 1824	6	3	9	5¾	5	41¾	—	—	—	—	—	—
*1824 — 1825	2	5	5	9	5	49½	—	—	—	—	—	—
*1825 — 1826	2	3	7	7	5	17½	—	—	—	—	—	—
*1826 — 1827	—	—	—	—	—	—	3	3	9	5	4	47½
*1827 — 1828	—	—	—	—	—	—	11	6	3	3	6	53¼
*1828 — 1829	7	6	5	3¾	7	33½	1	5	2	4	5	55¾
*1829 — 1830	8	3	5	3½	7	49¾	4	1	6	2½	7	47½
**1830 — 1831	—	—	—	—	**8	47	*3	5	—	2	6	51¼
*1831 — 1832	—	—	—	—	—	—	8	1	3	2	12	1¼
**1832 — 1833	—	—	—	—	**9	30¼	*1	5	2	4½	8	42½

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bemerkungen.

I. Der Kürze wegen wird hier auf die, in der Darstellung Nro. I. enthaltenen, Bemerkungen §. II. III. V. VI. VII. verwiesen.

II. In den mit * bezeichneten Perioden fand nur eine ergänzende Schatzung statt, weil nur von einigen oder mehreren Markttagen die Preisangaben in den Marktprotokollen fehlen; in den mit ** bezeichneten Perioden aber mußte zu einer durchgreifenden Schatzung geschritten werden, weil es hier gänzlich an notirten Marktpreisen gebricht.

III. Die eigenthümliche Thatsache, daß der Markt zu Basel auch mit Früchten aus Frankreich und Württemberg, und was Baden betrifft, aus verschiedenen Landestheilen bestellt wird, gestattete den Schätzern nicht, bei ihren Operationen einen benachbarten Markt des Großherzogthums in Vergleich zu ziehen: sie mußten sich, um nicht in Inconsequenzen zu verfallen, lediglich darauf beschränken, das Verhältniß zwischen den Preisen der beständig zu Markt gebrachten Fruchgattungen, und bisweilen theilweise, bisweilen ganz ausgebliebenen Fruchtgattungen aus solchen Perioden aufzusuchen, wo beide gleichzeitig verkauft worden waren, sofort dieses Verhältniß auch auf die leeren und lückenhaften Perioden anzuwenden, was unter Berücksichtigung von gleichzeitigen Privatverkäufen und andern Nebenumständen denn auch wirklich geschehen ist.

Dieses Verfahren dürfte demnach wohl das zweckmäßigste und das dadurch erzielte Ergebniß, in Bezug auf innere Uebereinstimmung zwischen der ganzen Fruchtpreisliste und ihren einzelnen Theilen, auch das zuverläßigste und insofern das Beste seyn.

IV. Dinkel wird auf diesem Markte keiner verkauft.

Die Preise dieser Fruchtgattung durch Schätzung auszumitteln, hat man weder für räthlich noch für nothwendig gefunden. Nicht für räthlich, weil es in Basel an Schälproben wie an erfahrenen Schätzern zu dieser Gattung von Taxationen gebricht, und daher auch kein zuverläßiges Resultat zu erwarten gewesen wäre. Nicht für nöthig aber fand man eine solche Schatzung, weil die Basler Fruchtpreise wohl nur zur hülfsweisen Ergänzung inländischer Marktpreise tauglich seyn dürften; in welcher Beziehung es dann vollkommen genügt, die Kernenpreise zu wissen, um durch inländische Schälproben und geübte inländische Schätzer, unter Berücksichtigung der betreffenden Lokalverhältnisse, die Dinkelpreise ausmitteln lassen zu können.

V. Wo aus den ad II. angegebenen Gründen die Schatzung für eine ganze Periode gemacht werden mußte, kann natürlich kein Marktumsatz vorkommen, und wo die Schatzung sich blos auf einzelne Markttage beschränkte, da ist der Umsatz von den übrigen Markttagen blos approximativ angegeben, weil hier eine ganz genaue Berechnung zu Nichts geführt haben würde.

Freiburg den 13. Juli 1835.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

Beck.

vdt. G. Gerhard.

III. Darstellung

der aus den Marktprotokollen des Marktes zu Basel, durch Berechnung und Schätzung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des folgenden Jahres, und der jeweiligen mittleren Marktumsätze, sämmtlich im neuen Maaße. Für die Jahre 1818 bis 1832

1.	2.								3.								4.							
	Kernen.								Roggen.								Gersten.							
Jahrgänge. Vom 1. Nov. bis 1. März.	Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs. Ohne Abzug des Ausgangszolls.		Mit Abzug des Ausgangszolls.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs. Ohne Abzug des Ausgangszolls.		Mit Abzug des Ausgangszolls.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs. Ohne Abzug des Ausgangszolls.		Mit Abzug des Ausgangszolls.	
	Mtr.	S.	M.	B.	fl.	kr.	fl.	kr.	M.	S.	M.	B.	fl.	kr.	fl.	kr.	M.	S.	M.	B.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818—1819	640	7	8	1¼	13	31½	13	27½	14	1	2	½	8	27¾	8	23¾	12	2	1	6¾	8	1¼	7	57¼
1819—1820	716	6	6	7¾	10	7¾	10	3¾	7	1	—	6½	5	44¾	5	40½	15	7	—	1¾	4	24¾	4	20¾
1820—1821	732	6	9	3¼	11	21	11	17	5	6	—	1¼	5	31¾	5	27¾	20	5	3	½	4	32½	4	28½
1821—1822	702	6	7	9	9	30½	9	26½	4	4	—	2	5	7	5	3	15	7	—	1¾	4	32½	4	28½
1822—1823	781	9	2	4¾	10	55¾	10	51¾	17	4	—	9¾	6	37¾	6	33¾	7	1	4	5¼	7	1¾	6	57¾
1823—1824	791	6	9	3	9	38½	9	34½	6	3	9	5¾	5	41¾	5	37¾	9	2	9	1¾	4	33	4	29
1824—1825	970	5	2	4	10	52½	10	48½	2	5	5	9	5	49½	5	45½	8	7	3	6½	4	48¾	4	44¾
1825—1826	717	1	4	8¼	9	21	9	21	2	3	7	7	5	17½	5	17½	5	3	—	6	4	43¾	4	43¾
1826—1827	770	6	3	3¾	10	36	10	36	8	8	2	9	5	56¾	5	56¾	3	3	9	5	4	47½	4	47½
1827—1828	1373	6	4	5¼	13	16	13	15	9	8	8	9½	8	9¾	8	8¾	11	6	3	3	6	53¾	6	52¾
1828—1829	796	8	9	3¼	13	35	13	29	7	6	5	3¾	7	33½	7	29½	1	5	4	2	5	55¾	5	52¾
1829—1830	1034	2	9	7	13	13¼	13	12¼	8	3	5	3½	7	49¾	7	48¼	4	1	6	2½	7	47½	7	46½
1830—1831	1116	2	9	1	14	55¾	14	49¾	—	—	—	—	8	47	8	43	3	5	—	2	6	51¼	6	48¼
1831—1832	974	9	7	3¼	18	19¼	17	29¼	4	8	5	7½	11	29¾	10	57¾	8	1	3	2	12	1¼	11	33¼
1832—1833	764	8	4	6	14	42¾	13	52¾	—	—	—	—	9	30¾	8	58¾	1	5	2	4½	8	42½	8	14½

Bemerkungen.

I. Sämmtliche Fruchtgattungen werden auf dieser Marktstätte „glatt abgestrichen" gemessen.

II. Als Platzgeld, das aber von den Durchschnittspreisen noch nicht abgezogen ist, hat der Verkäufer per Malter neu badischen Maaßes zu entrichten:

1) unter dem Namen Kornhauskosten:
   a) Hauslohn: von jeder Fruchtgattung in natura 9 Becher;
   b) Sackträger- und Ausleerlohn 3¾ kr.

2) Thor-, Weg- und Brückengeld:
   a) vom Kernen . 1¾ kr. b) vom Roggen . 1¼ kr. c) von der Gerste . 1¼ kr.

III. In den Marktprotokollen sind die Preise der alten und neuen Früchte nicht besonders notirt; nach Angabe der Schätzer soll ein deßfallsiger Unterschied aber auch selten statt gefunden haben.

IV. Eine Maaßveränderung ist in Basel während der ganzen Durchschnittsperiode nicht vor sich gegangen, die Verkäufe sind per Sack oder Malter Basler Maaßes geschehen, und die Preise in Franken, Batzen und Rappen ausgedrückt. Ein solcher Sack ist gleich 911 neu badischen Bechern, und der Schweizerfranken thut in unserm Gelde 40 kr. Auf diesz Verhältnisse stützen sich die vorgenommenen Reduktionen.

V. Der beste Kernen, womit dieser Markt bestellt wird, kömmt aus Württemberg, der beste Waizen aus dem Breisgau und den noch weiter abwärts liegenden Gegenden Badens. Die Gerste, welche hier verkauft wird, ist meistens von der ersten Qualität oder sogenannte „Bierbrauergerste."

Freiburg den 13. Juli 1835.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.

Beeck. vdt. Gerhardt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Darstellung

der seit dem 1. November 1818 bis 1. März 1833 gegen den Canton Basel bestandenen Ausgangszölle von Kernen, Roggen und Gerste.

Perioden.	Laut nachstehenden Verordnungen.	per Malter Ausgangszoll vom Kernen.		Roggen.		Gerste.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 27. Oct. 1818 bis 28. Juli 1825	a) Finanzminister. Verfügung vom 27. October 1818 Nro. 15,908 . .	—	4	—	4	—	4
„ 28. Juli 1825 bis 15. Juli 1827	b) Reggsblatt vom Jahr 1825 pag. 118	frei		frei		frei	
„ 15. Juli 1827 bis 23. März 1828	c) Verordnungsblatt der Steuerverwaltung von 1827 pag. 60	—	1	—	1	—	1
„ 23. März 1828 bis 18. Aug. 1828	„ 1828 „ 26	—	6	—	4	—	3
„ 18. Aug. 1828 bis 25. Oct. 1828	„ 1828 „ 78	—	50	—	32	—	28
„ 25. Oct. 1828 bis 29. Sept. 1829	„ 1828 „ 99	—	6	—	4	—	3
„ 29. Sept. 1829 bis 15. Nov. 1830	„ 1829 „ 103	—	1	—	1	—	1
„ 15. Nov. 1830 bis 31. Aug. 1831	„ 1830 „ 41	—	6	—	4	—	3
„ 31. Aug. 1831 bis 8. Juni 1832	„ 1831 „ 59	—	50	—	32	—	28
„ 8. Juni 1832 bis 8. Aug. 1832	„ 1832 „ 71	3	20	2	8	1	52
„ 8. Aug. 1832 bis 22. Febr. 1833	„ 1832 „ 83	—	50	—	32	—	28
„ 22. Febr. 1833 bis 23. Mai 1833	„ 1833 „ 10	—	6	—	4	—	3

Mit dieser Bekanntmachung wird die Nachricht verbunden, daß in der ganzen Durchschnittsperiode die Regierung des Cantons Basel

„keinen Eingangszoll"

von solchen Früchten erhoben hat, die im Kornhaus der Stadt Basel zum Gebrauch für die Stadt und deren Bann," verkauft worden sind.

Freiburg den 11. Juli 1835.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

Beeck.

vdt. G Gerhard.

Nro. 16048. Den Nachlaß der Fisci-Gebühren bei Erneuerung der Pfandbücher betr.

Seine Königl. Hoheit haben auf den Vortrag des Justizministeriums vom 2. September v. J. Nro. 5029. nach höster Entschließung aus dem Großh. Staatsministerium vom 4. October v. J. Nro. 1970. zu genehmigen gnädigst geruht, 1) daß, indem gesetzlich die Führung der Pfandbücher den Gemeinderäthen obliegt und den Bezirksämtern und Amtsrevisoraten nur die Aufsicht zusteht, die Gemeinderäthe die Befugniß haben, die Erneuerung der Pfandbücher auch durch andere Sachverständige, die nicht Theilungs-Commissär sind, vornehmen zu lassen, welche jedoch das Geschäft immerhin unter der Leitung und Aufsicht des Amtsrevisorats zu führen haben, daß 2) Fisci-Gebühren bei Erneuerung der Pfandbücher nicht weiter zu erheben sind, da dieses Geschäft hauptsächlich im öffentlichen Intresse vorgenommen wird, zudem auch die Erneuerung nicht eine vom Geschäftsfertiger ausgehende Beurkundung ist, sondern lediglich unter der Verantwortlichkeit der Pfandgerichte geschieht.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 17. Juli 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt.

vdt. Hartmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Durlach.

(1) zu Grötzingen an den in Gant erkannten Nachlaß des früher schon im Jahr 1832 verganteten Taglöhners alt Ludwig Heidt, auf Donnerstag den 3. September d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(1) zu Eppingen an das Vermögen des nach Amerika ausgewanderten Stephan Brenkmann, binnen 6 Wochen. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) zu Biberach an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Bürgers und Schuhmachermeisters Mathias Herrmann, auf Freitag den 28. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Gernsbach.

(2) zu Obertsroth an das in Gant erkannte Vermögen des Franz Gutmann, auf Donnerstag den 13. August d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Appenweier an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Gottfried Bell, auf Montag den 14. September d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

— — —

(1) Lahr. [Ganterkenntniß und Präclusivbescheid.] Da sich durch die Richtigstellung der Schulden des abwesenden Christian Schwend von Oberweier gegen das sofort veräusserte Vermögen desselben eine Ueberschuldung herausgestellt hat, so wird nun auf Antrag des Abwesenheitspflegers gegen den gedachten Christian Schwend förmliche Gant erkannt, und unter Bezug auf unsere Ediktalladung vom 10. Dezember v. J. Nro. 29254. jeder Gläubiger, welcher bei der am 14. Jämmer d. J. abgehaltenen Schuldenliquidation seine Forderungen nicht angemeldet hat, von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Lahr den 28. Juli 1835.

Großh. Oberamt

(1) Wolfach. [Liquidation.] Wegen der vorhabenden Hofgutsveräusserung des Bauern Joh. Groß zu Leubach, Gemeinde Kinzigthal, ist die Erhebung seines Schuldenstandes erforderlich und es werden deßhalb dessen sämmtliche Gläubiger zur Liqudation auf Donnerstag den 20. d. M. Vormittags hieher vorgeladen.

Wolfach den 22. Juli 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Präclusivbescheid.] Andurch werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der heutigen Schuldenliquidation des Jakob Vollmer, der Obere, von Oberentersbach nicht angemeldet haben, auf Antrag der erschienenen Gläubiger, von der Gantmasse ausgeschlossen.

Gengenbach den 31. Juli 1835.

Großh. Bezirksamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(1) von Brunadern der seit 24 Jahren, unbekannt wo, abwesende Sebast. Ganzmann, dessen unter Pflegschaft befindliches Vermögen in 153 fl. 43 kr. besteht.

— — —

(3) Wolfach. [Verschollenheitserklärung.] Vinzenz Ruf von Wolfach wird in Beziehung auf die Vorladung vom 16. Mai 1833 nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwanden in fürsorglichen Besitz zugewiesen.

Wolfach den 19. Juli 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Emmendingen. [Vorladung.] Der ehemalige Beständer des Wirthshauses zum bad. Hof in Freiburg, Christian Steinmann von Köndringen, wird aufgefordert, binnen 6 Wochen

bei Vermeidung des Ausschlusses sich auf die von seiner Ehefrau Anna Maria Klipfel von Weisweil dahier angestellte Scheidungsklage vernehmen zu lassen.

Emmendingen den 27. Juli 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Bühl. [Aufforderung und Signalement.] In der Untersuchungssache gegen den unten signalisirten Fiedel Lehmann von Ottenhöfen, wegen Diebstals, ist ein Bienenstock ausfindlich gemacht worden, welchen derselbe höchst wahrscheinlich entwendet hat. Der etwaige Eigenthümer wird aufgefordert, sich über den Verlust dieses Bienenstocks dahier binnen 14 Tagen vernehmen zu lassen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen werden wird.

Bühl den 27. Juli 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement des Fidel Lehmann.

Alter 35 Jahre, Größe 5' 4", Statur mittlere, Haare schwarz, Stirne bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau, Nase spitz, Mund mittler, Kinn rund, Bart schwarz, Gesicht oval, Farbe gesund, Zähne gut, besondere Kennzeichen: keine.

(1) Durlach. [Fahndung u. Signalement.] Friedrich Heid von Grötzingen, Soldat bei der 1. Compagnie des Großh. Invalidencorps in Kislau ist aus seiner Garnison desertirt, und wird deßhalb aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei Großh. Commando des Invalidencorps oder dahier zu sistiren und sich über seine Desertion zu verantworten bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile. Zugleich ersuchen wir unter Mittheilung des Signalements sämmtliche Polizeibehörden auf Friedrich Heid fahnden und ihn im Betretungsfalle anher oder an das Großh. Invaliden-Corpscommando abliefern zu lassen.

Durlach den 2. August 1835.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Alter 43 Jahre, Größe 5' 5", Statur stark, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stirne breit, Augenbraunen stark, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart stark behaart, Kinn rund, Zähne gut. Besondere Kennzeichen: Hinkt etwas am rechten Fuß. Kleidungsstücke: Ein dreieckigter Hut, schwarze Sammetcravate, eine roth kattunene Weste mit schwarzen Blumen, ein blauer Ordonanzüberrock, blaue Ordonanz Pantalons und Halbstiefel.

(1) Karlsruhe. [Fahndung und Signalement.] Tobias Kempp von Karlsruhe Tambour bei dem Linien-Infanterie-Regiment Großherzog Nro. 1. hat sich am 21. Juli d. J. ohne Erlaubniß aus der Garnison entfernt; es wird daher derselbe aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen bei unterzeichneter Stelle, oder seinem Regimentscommando zu stellen und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er als Deserteur angesehen, und das weitere gesetzliche gegen ihn verfügt wird. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, auf den oben erwähnten, dessen Signalement wir beifügen fahnden, und ihn im Betretungsfall anher einliefern zu wollen. Karlsruhe den 1. August 1835.

Großh. Stadtamt.

Signalement.

Alter 18 Jahre, Größe 5' 1", Körperbau schwach, Gesichtsfarbe bleich; Augen blau, Haare blond, Nase klein.

Kleidung: Ein Rock, Garnisonsdienst-Montur, ein Paar blaue Pantolons und eine Holzmütze.

— — —

(1) Gernsbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 23. auf den 24. Juli wurden nachbeschriebene Gegenstände Einwohnern von Bermersbach entwendet, als:

1) Dem Johannes Fritz

Zwei Stück halbgebleichtes hänfenes Tuch à 22½ Elle, im Werth zu 15 fl.

1 hänfenes Mannshemd mit J. F. bez. 2 fl.

2 Strang halbgebleichten Zwirn 40 kr.

2) Dem Karl Wunsch

1 Stück hänfen Tuch von 29½ Elle, im Werth zu 6 fl. 30 kr.

1 Stück hänfen Tuch von 19½ Elle, wo an einem Ende der Eintrag auf 4 Ellen mit Baumwolle ist, im Werth zu 6 fl. 30 kr.

2 hänfene Mannshemden mit K. W. bez. 4 fl.

1 Strang halbgebleichten Zwirn von weißem Hanf 20 kr.

3) Dem Xaver Wunsch, Bäcker.

38 Ellen ungebleichtes hänfenes Tuch, woran an beiden Enden etwas Baumwolle eingeschlagen 12 fl. 40 kr.

4) Dem Johannes Wunsch, Becks Wittwe.

34 Ellen halbgebleichtes hänfenes Tuch, bei welchem der Eintrag auf 12 Ellen von Baumwolle ist, im Werth zu 11 fl. 54 kr.

Obige Diebstähle bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Gernsbach den 27. Juli 1835.

Großh. Bezirksamt.

Hiebei eine Beilage.)